

# Stadt Bitburg

## 1.Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ gemäß § 13 a BauGB

**Begründung  
Satzung**

---

ISU  
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Am Tower 14  
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info-bit@i-s-u.de](mailto:info-bit@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Geltungsbereich des Plangebietes.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Situation, Angaben zum Planverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Planungskonzeption.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Planungsalternativen.....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte .....</b>	<b>8</b>
<b>7.1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung .....</b>	<b>8</b>
<b>7.2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung .....</b>	<b>8</b>
<b>7.3</b>	<b>Überbaubare Grundstücksfläche .....</b>	<b>9</b>
<b>7.4</b>	<b>Grünordnerische Festsetzungen.....</b>	<b>9</b>
<b>Teil B</b>	<b>Abwägung / Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>11</b>

## 1 Anlass und Ziele der Planung

Gemäß § 5 Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz haben Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung in einem Kindergarten. Ab dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In dem Gebäude der Kindertagesstätte Liebfrauen sind derzeit vier Gruppen untergebracht, die nicht ausreichen, um der wachsenden Nachfrage nach Plätzen in der Kindertagesstätte gerecht zu werden. Die Stadt Bitburg beabsichtigt, die Kindertagesstätte Liebfrauen, Am Tennisplatz, 54634 Bitburg, in Trägerschaft der Kita GmbH durch die Aufstellung eines Gebäudes in Modulbauweise (mobile Raumzelle) zur Unterbringung von drei weiteren Gruppen baulich zu erweitern.

## 2 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet liegt großräumig zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg im Bereich des Waisenhausparks südlich der Straße „Am Tennisplatz“. Westlich grenzen die Flächen des Tennisclub Bitburg 1904 e.V. an. Südlich und östlich liegen die Flächen des Waisenhausparks, an den auch die an der Kölner Straße gelegen St. Martin Schule angrenzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes



Der Geltungsbereich der Planänderung erfasst das Flurstück 17/15 der Flur 10, Gemarkung Bitburg, vollständig und zudem den westlichen Teilbereich des Flurstücks 49/5 der Flur 10, Gemarkung Bitburg.

Die genauen räumlichen Abgrenzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus der zugehörigen maßstäblichen Planzeichnung im Maßstab 1:500.

### 3 Planungsrechtliche Situation, Angaben zum Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg stellt den Bereich der Kindertagesstätte Liebfrauen als „Sondergebiet Kindergarten“ und den südlichen Bereich, der für die Erweiterung der Kindertagesstätte vorgesehen ist, als „öffentliche Grünfläche“ dar. Die geringfügige Abweichung der Änderungsplanung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird im Wege der Berichtigung angepasst. (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Stadt Bitburg 2005 mit Kennzeichnung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“. Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes ist das „Landesgesetz über den Aufbau in den Gemeinden“ (Aufbaugesetz) vom 01.08.1949 bzw. dessen Durchführungsverordnung vom 21.03.1950. Am 07.09.1961 wurde der Bebauungsplan förmlich festgestellt.

Der für die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte vorgesehene Bereich ist in dem o.g. rechtswirksamen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche, Erholungsfläche“ festgesetzt, so dass das geplante Erweiterungsvorhaben an diesem Standort planungsrechtlich nicht zulässig ist

und eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes dahingehend erfordert, dass dieser als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Bereich zukünftig als überbaubare Grundstücksfläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für eine Kindertagesstätte“ als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO festgesetzt wird.

Das vorhandene Gebäude der Kindertagesstätte selbst ist seiner Zeit offensichtlich entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und damit abweichend genehmigt worden.

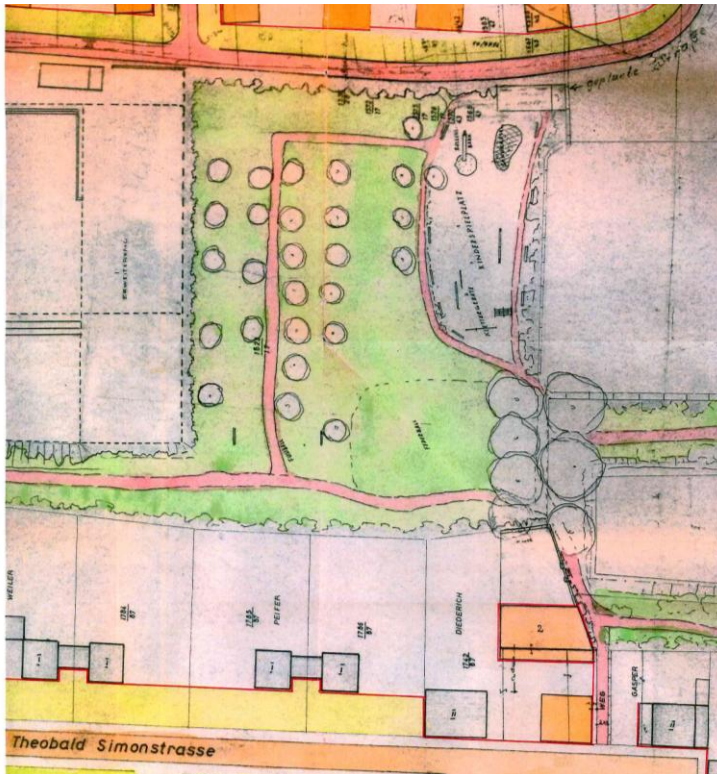


Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ der Stadt Bitburg aus dem Jahr 1957

Der Bebauungsplan wird als Maßnahme der Innenentwicklung nach §13 a BauGB geändert, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorbereitet wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB beabsichtigt die Stadt Bitburg mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben beizutragen.

### Änderungsbeschluss

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-, Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gebiet geschaffen werden.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die Bebauungsplanänderung gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03. Januar 2012 bis einschließlich 02. Februar 2012 durchgeführt. Die hierzu erforderliche Bekanntmachung erfolgte am 24. Dezember 2011 im „Bitburger Stadt- und Landboten“. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben der Verwaltung vom 19. Dezember 2011 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 31. Januar 2012.

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aller hier vorgebrachten Anregungen erfolgte in der Sitzung des Bauausschusses am 22.02.2012. In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Änderungen gebilligt und der Beschluss gefasst, diesen geänderten Bebauungsplanentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

#### 4 Planungskonzeption

Die Erweiterung erfolgt in dem Teil der öffentlichen Grünfläche des Waisenhausparks, der derzeit noch als Bolzplatz genutzt wird.

Das geplante Gebäude weist die Außenmaße von 17,15 m x 41,81 m auf und ist groß genug für die Unterbringung der drei geplanten Gruppen. Auf der östlichen Gebäudeseite wird der Eingang zum Gebäude angeordnet. An der Westseite des Erweiterungsbaus ist eine Notausgangstür im Zuge der Fluchtwegplanung vorgesehen. Die technische Ver- und Entsorgung ist über den Anschluss an die bereits vorhandene technische Infrastruktur innerhalb der Straße „Am Tennisplatz“ gewährleistet.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung erfolgt ebenso wie die Erschließung der Kindertagesstätte selbst, über die Straße „Am Tennisplatz“. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen hierfür sind nicht erforderlich. Zur Herstellung einer Feuerwehrezufahrt und zur Zufahrt zu den geplanten zusätzlichen (Mitarbeiter-)Stellplätzen ist es vorgesehen, den jetzigen Fußweg in den Park um 2,50 m auf eine Breite von 4,50 m zu verbreitern.

Westlich der jetzigen und zukünftigen Freifläche der Kita ist die Anlage von ca. 7 Stellplätzen geplant, die vor allem für Mitarbeiter vorgesehen sein werden, um die Zahl der Fahrbewegungen im Bereich der Zufahrt möglichst gering zu halten.



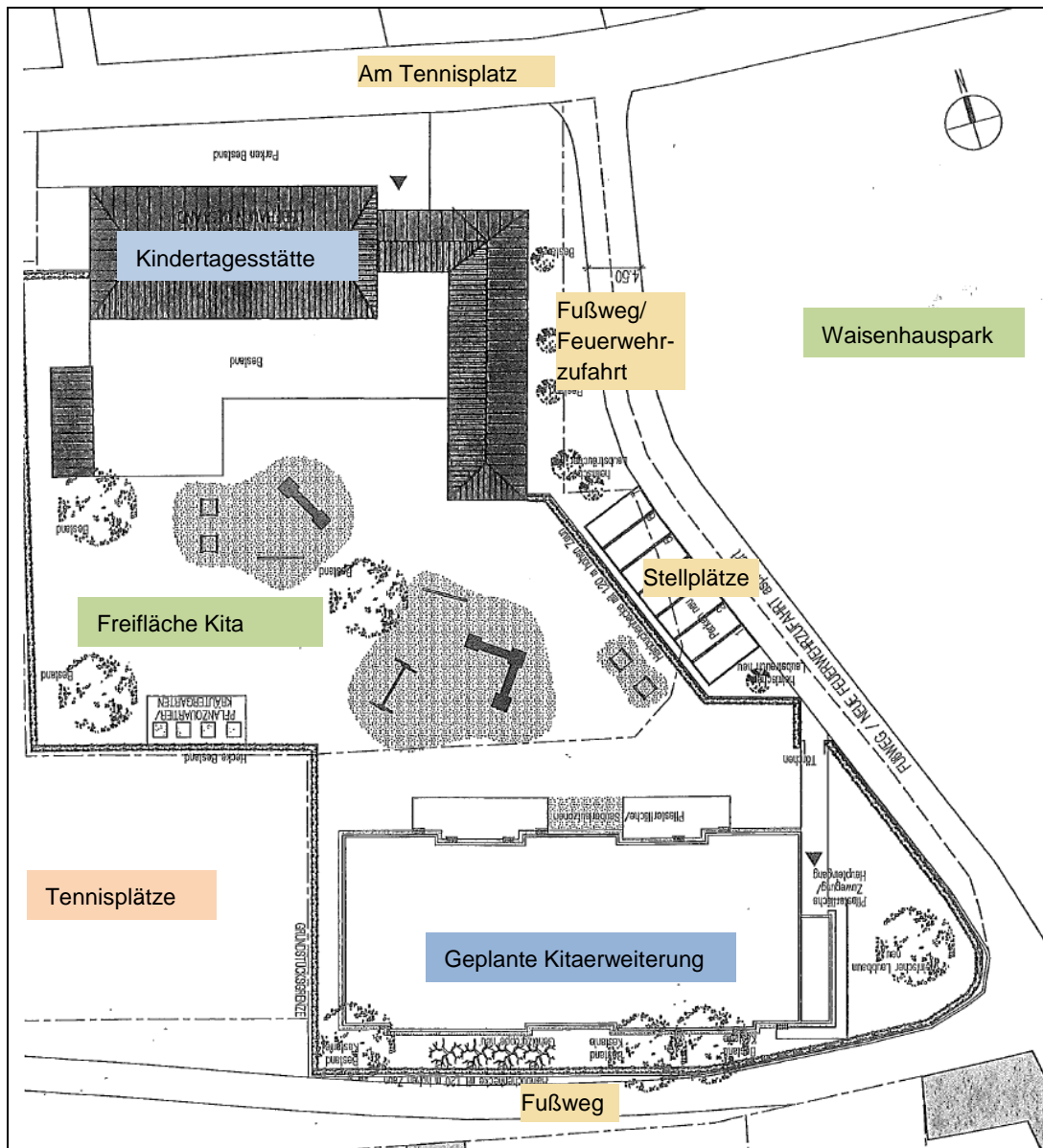


Abbildung 4: Lage der geplanten mobilen Raumzellen

## 5 Auswirkungen der Planung

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Zusammenhang mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist kein Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten gemäß als bereits vor der Planung erfolgt. Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind jedoch vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (Vermeidungsgebot) weiterhin zu berücksichtigen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Ka-

titel 7.4) offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, betroffen sind.

Eine Beeinträchtigung der südlich der Planänderung gelegenen Wohnnutzung ist nicht zu erwarten. Der zwischenzeitlich hier angelegte Bolzplatz wird der vorgesehenen Nutzung weichen. Derzeit wird die ersatzweise Einrichtung eines Kleinspielfeldes für Ballspiele in Betracht gezogen.

Die Erhöhung der Anzahl der betreuten Kinder sowie der Mitarbeiterinnen erhöht den An- und Abfahrtsverkehr in der Straße Am Tennisplatz punktuell zu bestimmten Tageszeiten (morgens, mittags, später Nachmittag). Baurechtlich ist die Kindertagesstätte im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Auf der Ebene des Bebauungsplans können zudem keine Festsetzungen zur Abwicklung des Verkehrs getroffen werden. Die der Verkehrssituation soll daher durch ordnungsrechtliche Maßnahmen gesteuert werden, sollte es nach Errichtung der neuen Kita-Gruppen durch verkehrswidrig geparkte Fahrzeuge zu ständigen Behinderungen kommen. Gegebenenfalls muss auch eine Einbahnstraßenregelung erwogen werden, um den Verkehr zu kanalisieren.

## 6 Planungsalternativen

Die Planung dient der Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte Liebfrauen. Zu dieser Planung bestehen keine gleichwertigen Standortalternativen, die kurzfristig der Nutzung durch eine Kindertagesstätte dienen könnten.

Erschließungsalternativen bestehen ebenfalls nicht. Eine alternative Erschließung von der Straße ‚Burgweg‘ zu dem Eingang des Erweiterungsbaus bzw. den geplanten Stellplätzen würde einen erhöhten Eingriff bedeuten, denn es müssten deutlich mehr Flächen versiegelt werden, als bei einer Erschließung von der Straße ‚Am Tennisplatz‘ aus.

## 7 Begründung der Planfestsetzungen / Planinhalte

### 7.1 Art der baulichen Nutzung

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet für eine Kindertagesstätte“ ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt und entspricht der anvisierten baulichen Erweiterung.

### 7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung des höchstzulässigen Maßes der baulichen Nutzung orientiert sich sowohl am Bestand als auch an der Planung für den Änderungsbereich.

#### Festsetzung einer Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird u.a. durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Innerhalb des Plangebietes wird die GRZ auf 0,5 festgesetzt.

Die Festsetzung beschränkt die mögliche Überbauung des Plangebietes auf ein auch in Wohn- und Mischgebieten übliches Maß und ermöglicht gleichzeitig die aufgrund des Raumprogramms erforderliche Grundfläche für die Erweiterung der Kindertagesstätte sowie ein Einfügen in die durch Wohnnutzung geprägte Umgebung.



### Festsetzung einer Geschossflächenzahl

Eine Festsetzung der Geschossflächenzahl im Sondergebiet ist aufgrund der Festsetzung der Grundflächenzahl in Kombination mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse entbehrlich.

### Vollgeschosse

Über die Festsetzung von zwei Vollgeschossen für das Bestandsgebäude und einem Vollgeschoss für die Erweiterung soll ein Einfügen in die Umgebung gewährleistet werden.

## **7.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

Zur Regelung der überbaubaren Grundstücksflächen wurde im Bebauungsplan die Festsetzung von Baufenstern durch Baugrenzen in der Art vorgenommen, dass der Erweiterungsplanung nur sehr geringe Spielräume eingeräumt werden. Dies ist möglich, da es bereits eine Projektplanung zur Erweiterung gibt, die dem Bebauungsplan zugrunde gelegt werden konnte. Die südliche Baugrenze nimmt die Flucht der westlich angrenzenden Tennisplätze auf und nimmt Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand.

Auf die Festsetzung der Bauweise nach § 22 BauNVO wird im gesamten Plangebiet verzichtet. Dies ermöglicht eine Flexibilität in der Anordnung der Baukörper und einen individuellen Gestaltungsspielraum für die Bauherren. Auf die Festsetzung der Stellung der baulichen Anlage wird aufgrund der geringen Größe des Plangebietes verzichtet.

## **7.4 Grünordnerische Festsetzungen**

Zur Ableitung möglicher naturschutzrechtlich begründeter Vermeidungsmaßnahmen wurde eine örtliche landespflegerische Bestandsaufnahme durchgeführt (2. Dezember 2011).

Neben dem Gebäude- und Erschließungsbestand stellt sich das Plangebiet demnach im Wesentlichen als derzeitige innerstädtische Grünfläche mit Parkbereichen, Rasen- und Pflanzflächen dar. Diese Grünfläche ist teils stark mit Gehölzstrukturen bestanden. Neben geschlossenen Gehölzbeständen wie Hecken oder Baumgruppen sind mehrere solitär stehende Einzelbäume unterschiedlichen Alters vorhanden, vorwiegend Laubbäume, aber auch Obst- und Nadelbäume.

Von diesen Einzelbäumen sind die heimischen Laubholzarten sowie die Obstbäume hochgradig erhaltenswert. Insbesondere die sehr großkronigen, sehr alten Rosskastanien im Süden des Plangebietes sind schutzwürdig. Neben diesen heimischen Rosskastanien sind im Plangebiet beispielsweise Hänge-Birke, Gemeine Esche sowie Hainbuche als örtlich dominierende Art der geschlossenen Gehölzbestände bestandsbildend.

Außer heimischen Laubbaumarten sind im Plangebiet einst auch gärtnerische Baumpflanzungen nichtheimischer Arten vorgenommen worden; aufgrund ihres teils hohen Alters übernehmen auch diese weniger naturnahen Bäume grundsätzliche Funktionen für Natur und Landschaft.

Ein überwiegender Teil der örtlichen Gehölzstrukturen ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs zum dauerhaften Erhalt festgesetzt worden.

Hiermit wird demnach den örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen entsprochen und dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen; dies gilt in hohem Maße für den Erhalt der schutzwürdigen Rosskastanien im Süden des Plangebietes.

Südlich der Erweiterung der Kindertagesstätte wird die vorhandene öffentliche Grünfläche mit dem darin verlaufenden Fußweg über die Festsetzung im Bebauungsplan gesichert. Sonstige Schutzgüter sind von der Umsetzung der Planung nicht betroffen.



Abbildung 5: Auszug aus den Ergebnissen der grünordnerischen Bestandsaufnahme vom 02.11.2011

### Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG) sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Vor allem aus folgenden Gründen sind jedoch keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanänderung zu erwarten.

Vielen etwaig planungsrelevanten Tierarten sind grundsätzlich im Plangebiet wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten bzw. Lebensstätten zuzuordnen.

Sofern die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich ist demnach örtlich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet; die Biotoptypen des Plangebietes sind auch über die konkrete Örtlichkeit hinaus faktisch vorhanden, insbesondere direkt östlich gelegen.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten, beispielsweise bestimmter Vogelarten mit möglichen Lebensstätten in Gehölzstrukturen, außerhalb faktischer Nutzungszeiten (z.B. Nistzeiten), sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen, löst keinen Verbotstatbestand für die Bauleitplanung aus. Wie dargelegt, sind Ausweichhabitate im unmittelbarem Umfeld des Plangebietes vorhanden.

Desweiteren sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, etc.) vorkommen. Analog zu den bereits genannten Angaben ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vielmehr von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen oder andererseits von örtlich überhaupt gar nicht bestehenden planungsrelevanten Populationen bzw. Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede etwaig störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung jedoch nicht auszugehen.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch das vorliegende Bauleitplanvorhaben ist schließlich nicht zu konstatieren, insbesondere da höchstwahrscheinlich bereits keine planungsrelevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

#### Stadtklimatische Belange

Schutzwürdige, erheblich planungsrelevante „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind zunächst örtlich nicht berührt.

Zwar sind örtliche Bestände vorhanden (vgl. Beschreibung der Bestandsaufnahme), welche dazu beitragen, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion eine Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas zu konstatieren ist; hierzu gehören insbesondere die erfassten Gehölzstrukturen.

Im Bebauungsplan sind diese klimatisch wirksamen Gehölzstrukturen überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Analog zu den Ausführungen des Besonderen Artenschutzes ist im Übrigen festzuhalten, dass gleichartige Klimatope in unmittelbarem Umfeld des Plangebietes (insbesondere direkt östlich gelegen.) existent sind.

Insofern sind keine erheblichen klimatisch belastenden Wirkfaktoren aufgrund der Bebauungsplanänderung zu erwarten.

## **Teil B Abwägung / Auswirkungen der Planung**

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Bitburg als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und wie folgt in den Bebauungsplan eingestellt worden:

Aufgrund der bestehenden und erwarteten Bedarfszahlen der Kinderbetreuung in der Stadt Bitburg und der derzeitigen Verteilungsstruktur der Kindergartenplätze wurde die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte Liebfrauen beschlossen. Die Erweiterung der bisher in der Kindertagesstätte vorhandenen vier Gruppen auf sieben Gruppen gewährleistet auch die Versorgung mit Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren. Die Realisierung des geplanten Vorhabens wird positive Auswirkungen bezüglich der infrastrukturellen Versorgung der Bevölkerung haben.

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

Da der Bebauungsplan als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt wird und demnach keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorbereitet wird, wurde keine Umweltprüfung durchgeführt. Dennoch ist eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung in der Begründung erfolgt und in dem Kapitel „Grünordnerische Festsetzungen“ bereits wiedergegeben worden.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

Für die Verwirklichung des Bebauungsplans spricht, dass er zur Verbesserung der infrastrukturellen Versorgung der Bevölkerung beiträgt. Gegen die Verwirklichung des Bebauungsplans spricht lediglich, dass ein sehr geringer Teil vorhandener Gehölzstrukturen nicht erhalten wird; der Bolzplatz in Anspruch genommen wird und eventuell mit erhöhten Problemen in der Verkehrsabwicklung zu ‚Stoßzeiten‘ der Kindertagesstätte zu rechnen ist.

In der Abwägung räumt die Stadt Bitburg der Realisierung von dringend benötigten und gesetzlich geforderten Kindertagesstättenplätzen den Vorrang vor dem Erhalt des randlich des Parks gelegenen Grün-/Bolzfläche ein. Über die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen wird der Eingriff minimiert; über die Realisierung einer möglichst kurzen Zufahrt von der Straße ‚Am Tennisplatz‘, wird der Eingriff in den Park ebenfalls minimiert. Die verkehrlichen Folgen der Planung können auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht gesteuert werden und sollen – sofern erforderlich – über Ordnungsmaßnahmen geregelt werden.

### **Fazit**

Die Stadt Bitburg hat die zu beachtenden Belange gewissenhaft erhoben und dokumentiert, in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen und dabei insbesondere auch alle umwelterheblichen Gesichtspunkte sorgfältig geprüft. Mögliche Planalternativen wurden untersucht und bewertet. Die sich aus der Planung ergebenden Konsequenzen sind vollinhaltlich transparent dargestellt worden. Notwendige Festsetzungen zur Minimierung sowie zum Ausgleich von Eingriffen sowie sonstigen negativen Planfolgen wurden getroffen und fachlich begründet.

Unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Argumente für und gegen die Realisierung der Planung kommt die Stadt Bitburg zu dem Ergebnis, dass die Vorteile die Nachteile deutlich überwiegen und alle Vorkehrungen getroffen wurden, negative Folgen der Planung auf das absolut not-




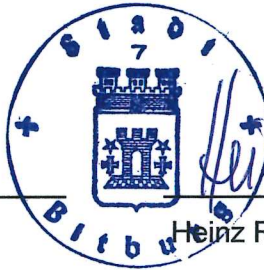
wendige Maß zu beschränken und beschließt daher, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu realisieren.

Diese Begründung ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 „Gebiet zwischen Theobald-Simon-,Rittersdorfer-, Kölner Straße und Burgweg“ der Stadt Bitburg.

Stadtverwaltung Bitburg,

Bitburg, den 26.09.2012

  
Joachim Kandels - Bürgermeister



  
Heinz Reckinger - Geschäftsbereichsleiter